

10 -12- 1997



1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

V/Schreiben vom

V/Ref.

U/Ref.

Beilagen

29.196 II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Gouverneur,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 6. November 1997 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die sich dagegen richtet, daß ein Einwohner von Hauset bei einer Brandmeldung über die Telefonleitung 100 vom Lütticher 100-Dienst nicht in deutscher Sprache bedient werden konnte.

*

* *

Der Lütticher 100-Dienst bedient ebenfalls Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und muß somit als regionale Dienststelle angesehen werden, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden mehrerer Sprachgebiete erstreckt, zu denen das Gebiet Brüssel-Hauptstadt nicht gehört, und deren Sitz sich weder in einer Malmedyer Gemeinde noch in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes i.S.v. Artikel 36 §1 der durch KE vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) befindet.

In ihren Beziehungen mit Privatpersonen bedient sich eine solche Dienststelle der Sprache, die diesbezüglich für die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der der Betreffende wohnt, vorgeschrieben ist (Artikel 36 § 1 Abs. 3 sowie 34 § 1 Abs. 4 KSG).

Für Einwohner von Hauset ist diese Sprache Deutsch oder Französisch, je nach der Sprache, die die Privatperson benutzt hat (Artikel 13 KSG).

Gemäß Artikel 38 § 3 der KSG muß die Dienststelle so organisiert werden, daß die Öffentlichkeit sich ohne jegliche Mühe der Sprachen bedienen kann, die durch die KSG in den Gemeinden des Bezirks anerkannt sind.

Demzufolge ist die SKSK der Ansicht, daß die Klage zulässig und begründet ist, soweit Deutschsprachige nicht immer in ihrer Muttersprache bedient werden können.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an Herrn Johan VANDE LANOTTE, Vize-Premierminister und Minister des Innern, sowie an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

